

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerd Poppe
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/8530 —

Fluchtgründe und Anerkennung algerischer Flüchtlinge in Deutschland

Seit dem Abbruch der Wahlen im Dezember 1991 versinkt Algerien tagtäglich mehr in der Spirale von Gewalt und Gegengewalt.

Waren zunächst vor allem Angehörige staatlicher Institutionen und islamischer fundamentalistischer Gruppierungen die Opfer des wechselseitigen Terrors, so werden in zunehmendem Maße Vertreterinnen und Vertreter der zivilen Gesellschaft, die für offene, demokratische Entwicklungen stehen, zu Zielscheiben der tödlichen Gewalt.

Journalisten, Lehrer, Schriftsteller, Ärzte, Angestellte und auch Bürgerinnen und Bürger, die einen islamistischen Staat ablehnen, sind barbarisch umgebracht worden. Der Terror macht auch vor Kindern und Jugendlichen nicht halt, auch nicht vor Frauen, die sich weigern, ein Kopftuch zu tragen. Immer mehr Menschen, die gegen das Regime der Nationalen Befreiungsfront (FNL) opponieren und sich für demokratische Reformen einsetzen, die aber gleichwohl nicht in einem von Islamisten beherrschten Staat leben wollen, geraten zwischen die Fronten.

Seit Ende vergangenen Jahres hat die Islamische Heilsfront (FIS) pauschal auch alle Ausländer zu Feinden des algerischen Volkes erklärt. Seitdem wurden Menschen aus Frankreich, Italien und vielen anderen Ländern umgebracht.

Das Militär und die mit ihm verwobenen alten Machteliten um die FNL sind unfähig, der algerischen Bevölkerung, die in ständiger Angst und Unsicherheit lebt, Sicherheit zu gewährleisten, geschweige denn, realistische Optionen zur Lösung der Krise zu entwickeln. Sie verschanzen sich in den Kasernen und Polizeistationen und beantworten die häufigen Anschläge gegen Einrichtungen der Sicherheitskräfte ihrerseits mit undifferenzierter äußerster Brutalität. Willkürliche Verhaftungen, Folter, Sondergerichte und standrechtliche Erschießungen tragen so auf der staatlichen Seite zum Klima der Gewalt bei.

Der wechselseitige Terror und die allgemeine Unsicherheit haben zu einer umfassenden Fluchtbewegung aus Algerien geführt – allerdings aus sehr unterschiedlichen Gründen:

Unter den Flüchtenden sind sowohl Anhänger und führende Mitglieder der FIS, die sich der Verfolgung durch die staatlichen algerischen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. Oktober 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Organe entziehen, als auch Demokratinnen und Demokraten, die vor dem Terror der islamistischen Mordkommandos flüchten.

Außer nach Frankreich kommen viele Flüchtlinge auch nach Deutschland, wo sie, obwohl sie nur vorübergehend einen gesicherten Aufenthalt suchen, zwangsläufig einen Asylantrag stellen müssen.

12 045 Algerierinnen und Algerier beantragten im vergangenen Jahr in Deutschland politisches Asyl. 11 991 Asylgesuche wurden abgelehnt, nur 54 Gesuche wurden anerkannt.

Die deutschen Behörden berufen sich dabei auf die Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, wonach nur diejenigen als politische Flüchtlinge anerkannt werden können, die den Nachweis erbringen, daß sie in ihrer Heimat von staatlicher Seite verfolgt werden.

1. Wie viele algerische Angehörige bzw. Sympathisantinnen und Sympathisanten der islamisch fundamentalistischen Bewegungen
 - a) suchten in den Jahren 1992, 1993 und 1994 in Deutschland jeweils um Asyl nach,
 - b) wurden in den Jahren 1992, 1993 und 1994 jeweils als Asylsuchende anerkannt?

Die Zahl der algerischen Staatsbürger, die Sympathisanten der islamisch fundamentalistischen Bewegungen sind und in Deutschland um Asyl nachgesucht haben, ist aus dem Ausländerzentralregister (AZR) nicht zu ermitteln, da Daten hierüber nicht erhoben und damit auch nicht gespeichert werden.

Verfügbar sind lediglich die Zahlen der Asylantragsstellungen und der Anerkennungen.

a) Asylanträge algerischer Staatsangehöriger

– 1992	7 669 Personen
– 1993	11 262 Personen
– 1994 (Januar bis August)	1 645 Personen

b) Anerkennungen algerischer Staatsangehöriger als Asylberechtigte

– 1992	1 Person
– 1993	54 Personen
– 1994 (Januar bis August)	89 Personen

Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) erhielten von April bis August 1994 33 algerische Staatsangehörige. Aus datenverarbeitungstechnischen Gründen wird die Zahl dieser Personen erst seit April 1994 in der Statistik des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) erfaßt.

2. Wie viele – gegebenenfalls auch von den islamischen Fundamentalisten bedrohte – zur FNL-Regierung in Opposition stehende Algerierinnen und Algerier
 - a) suchten in den Jahren 1992, 1993 und 1994 in Deutschland jeweils um Asyl nach,
 - b) wurden in den Jahren 1992, 1993 und 1994 jeweils als Asylsuchende anerkannt?

Hierzu liegen aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen keine Zahlenangaben vor.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß mittlerweile in Teilen Algeriens die staatliche Gewalt praktisch von der FIS ausgeübt wird, zumindest in den Asylfällen von Demokratinnen und Demokraten aus diesen Teilen Algeriens eine Überprüfung und Änderung ihrer bisherigen diesbezüglichen Interpretationspraxis der Genfer Konvention?

In Übereinstimmung mit dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 werden in Deutschland Ausländer als Asylberechtigte anerkannt, wenn diese politisch verfolgt sind. Ob im Einzelfall politische Verfolgung vorliegt, entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des BAFl. Der Bundesregierung ist eine Einflußnahme versagt.

4. Aus welchem Grund wird den vor islamistischem Terror Flüchtenden der Status der Duldung aus humanitären Gründen nach Artikel 14 der Genfer Konvention verwehrt?

Die Fragestellung ist unverständlich. Die Genfer Flüchtlingskonvention enthält keinen „Status der Duldung aus humanitären Gründen“. Artikel 14 der Genfer Flüchtlingskonvention regelt den Schutz der Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte von Flüchtlingen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele der abgelehnten Asylbewerberinnen und -bewerber über den Artikel 14 der Genfer Konvention den Status der Duldung in Anspruch nehmen könnten?

Entfällt. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wird bei der Entscheidung über Abschiebungen von den zuständigen Bundesbehörden zwischen islamistischen Oppositionellen und regimekritischen, gleichwohl zumeist von islamischen Fundamentalisten bedrohten Demokraten unterschieden?

Die Zuständigkeit von Bundesbehörden beschränkt sich auf die Prüfung und Feststellung, ob Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 bis 53 AuslG vorliegen. Diese Vorschriften differenzieren nicht nach der politischen Einstellung von Ausländern.

7. Wie viele der abgelehnten algerischen Asylbewerber befinden sich aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung in Abschiebehaft?

Die Zahl ist der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Wird grundsätzlich nach Algerien abgeschoben oder wird zum Schutze der Betroffenen im Einzelfall auch in dritte Staaten abgeschoben?

Nach Informationen von Amnesty International befinden sich unter den anerkannten Asylbewerbern aus Algerien auch wegen indirekter oder auch direkter Beteiligung an Mordanschlägen in Algerien gesuchte, bzw. verurteilte Mitglieder der Islamischen Heilsfront FIS, die – geschützt durch das Asyl – nun von Deutschland aus ihre Aktionen koordinieren.

Soweit kein dritter Staat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zur Rückübernahme eines Ausländers verpflichtet ist, erfolgen Abschiebungen grundsätzlich in den Herkunftsstaat. Ausländer haben die Pflicht und grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine Abschiebung zu vermeiden, indem sie innerhalb der gesetzten Ausreisefrist freiwillig ihre Ausreisepflicht erfüllen. Sie sind dann nicht gehindert, in jeden beliebigen Staat auszureisen, für den sie die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aktivitäten dieses Personenkreises innerhalb des Bundesgebietes?

Bislang hat die Bundesregierung lediglich von einem sehr kleinen Kreis von FIS-Angehörigen Kenntnis, dessen Aktivitäten ausschließlich auf die Unterstützung der Islamisten in Algerien gerichtet sind. In Deutschland versuchen sie propagandistisch auf die Lage in Algerien aufmerksam zu machen und für die Sache der FIS Sympathien zu wecken. Anhaltspunkte für illegale Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland mit FIS-Bezug liegen ansatzweise vor.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über das Zusammenwirken dieses Personenkreises mit schon länger in Deutschland tätigen Unterstützern der islamischen fundamentalistischen Bewegungen, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status?

In Deutschland ist bislang keine offene vereinsähnliche Organisationsstruktur der FIS erkennbar. Es bestehen Verbindungen zu Angehörigen der sunnitisch-extremistischen Muslimbruderschaft sowie zu türkischen islamisch-extremistischen Gruppen. Dabei scheint die FIS die logistischen Strukturen dieser Gruppen zu nutzen.

11. Welche Einschüchterungsversuche und Übergriffe dieses Personenkreises auf Algerierinnen und Algerier, die sich öffentlich für Reformen in Algerien einsetzen, sind der Bundesregierung bekanntgeworden?

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Was unternimmt die Bundesregierung zum Schutz von auch in Deutschland durch den Druck islamistischer Extremisten gefährdeten Demokratinnen und Demokraten, unabhängig von deren jeweiligem Aufenthaltsstatus?

Nach den jüngsten Mordanschlägen auf französische Staatsbürger in Algerien hat insbesondere die französische Regierung die Aktivitäten der islamischen Extremisten in Frankreich durch Ausweisung zu unterbinden versucht. In diesem Zusammenhang sind auch sehr kritische Bemerkungen der französischen Regierung bekanntgeworden, die sich auf die fortgesetzte Gewährung politischen Asyls für Mitglieder der islamischen Heilsfront FIS und anderer bewaffneter Gruppierungen der islamisch fundamentalistischen Bewegungen in Deutschland beziehen. Diese Kritik zielt insbesondere auf die grenzüberschreitenden politischen Handlungsspielräume, die dem genannten Personenkreis durch die deutsche Asylpraxis eingeräumt werden.

Für den Schutz gefährdeter Personen in der Bundesrepublik Deutschland sind – unabhängig davon, ob es sich um deutsche oder ausländische Staatsbürger handelt – grundsätzlich die Länder zuständig. Dem Bund obliegt lediglich der Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane oder (in besonderen Fällen) deren Gästen aus anderen Staaten.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder auch zugunsten der algerischen Staatsbürger in der Bundesrepublik Deutschland die notwendigen Schutzmaßnahmen durchführen, soweit dies im Einzelfall aufgrund vorliegender Gefährdungserkenntnisse geboten ist.

Personen, die als Angehörige der FIS bekannt sind, sind mit einem Einreiseverbot für Deutschland belegt worden. Darüber hinaus sollen ausländerrechtliche Maßnahmen (z. B. politisches Betätigungsverbot gegen den Auslandssprecher der FIS) die Aktivitäten der bereits hier lebenden FIS-Angehörigen unterbinden.

13. Welche Stellungnahme hat die Bundesregierung diesbezüglich der französischen Regierung gegenüber abgegeben?

Die Bundesregierung hat gegenüber der französischen Seite auf gesetzliche und verfassungsrechtliche Schranken hingewiesen, die einer Beendigung des Aufenthaltes von Personen entgegenstehen, die – unabhängig vom Status eines Asylberechtigten – bei Rückkehr der konkreten Gefahr der Todesstrafe oder einer sonst menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wären (§ 53 AuslG). Geeignete ausländerrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen werden von den dafür zuständigen Innen- und Justizbehörden unter Würdigung des Einzelfalles geprüft.

14. Gibt es Absprachen zwischen der Bundesregierung und der französischen Regierung und ggf. anderen Regierungen hinsichtlich des zukünftigen Verhaltens gegenüber Angehörigen von islamisch fundamentalistischen Bewegungen und Mitgliedern der FIS?

Die Bundesregierung führt in enger Abstimmung mit Frankreich Gespräche auch mit anderen Ländern über Möglichkeiten, rechtswidrige Aktivitäten von Ausländern unter Beachtung des o. g. Rahmens zu beenden.

